LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau

15. Sitzung am 07.12.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:03 Uhr

Ende der Sitzung: 11:54 Uhr

Tagesordnung:	**Ergebnis:**
1. Steil- und Steilstlagen im neuen Autorisierungssystem von Rebflächen besonders privilegieren Bericht (Unterrichtung) zu Drucksache 16/3680 Landesregierung – Drucksache 17/4608 –	Kenntnisnahme (S. 3 – 4)
2. Milchboom in Irland – was können wir daraus lernen? Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD – Vorlage 17/2179 –	Erledigt (S. 5 – 7)
3. a) Umsetzung der neuen Düngeverordnung in der Praxis Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der SPD – Vorlage 17/2251 –	Erledigt (S. 8 – 14)
b) Beratungsangebote zur Umsetzung der Änderungen im Düngerecht Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FDP – Vorlage 17/2303 –	

Tagesordnung (Fortsetzung)**:**	**Ergebnis:**
4. Rheinland-Pfalz auf der Internationalen Grünen Woche Berlin 2018 Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der SPD – Vorlage 17/2252 –	Erledigt (S. 15)
5. Bilanz der Ernte in Landwirtschaft und Weinbau Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 17/2300 –	Erledigt (S. 16 – 19)
6. Auszahlung von Fördermitteln Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 17/2301 –	Erledigt (S. 20 – 21)
7. EU-Öko-Verordnung Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Vorlage 17/2313 –	Erledigt (S. 22 – 26)

Herr Vors. Abg. Schmitt eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Steil- und Steilstlagen im neuen Autorisierungssystem von Rebflächen besonders privilegieren
Bericht (Unterrichtung zu Drucksache 16/3680
Landesregierung
– Drucksache 17/4608 –

Herr Abg. Gies fragt nach, was mit den Flächen geschehe, die zwar ordnungsgemäß beantragt und auch genehmigt worden seien, aber nicht durch Anpflanzungen entsprechend genutzt würden. Er fragt, in welcher Frist eine Neuanpflanzung erfolgen müsse.

Des Weiteren möchte er wissen, ob dem Ministerium Informationen über die Neuanpflanzungsrechte in anderen Ländern vorlägen. In Deutschland habe man sich auf eine Quote von 0,3 % bezogen auf die gesamtdeutsche Rebfläche geeinigt. Er fragt, ob andere Länder, in denen diese Quote bei 1 % liege, diese Fläche komplett ausnutzten.

Herr Staatsminister Dr. Wissing antwortet, die Fläche müsse innerhalb von drei Jahren bepflanzt werden; ansonsten ergingen Sanktionen.

Alle anderen Länder nutzten die Fläche komplett aus, mit Ausnahme von Spanien.

Herr Abg. Gies fragt weiter, wie sich diese Sanktionen darstellten und gegen wen sie verhängt würden.

Herr Staatsminister Dr. Wissing entgegnet, Sanktionen ergingen für den Betrieb, der selbst nicht fristgerecht bepflanze. Es würden finanzielle Auflagen verhängt.

Herr Vors. Abg. Schmitt wiederholt die Frage, was mit den Flächen geschehe, die durch die Betriebe neu zu bepflanzen möglich wären und trotz einer Genehmigung nicht bepflanzt würden. Dadurch, dass diese Flächen nicht bepflanzt würden, werde die Grenze von 0,3 % möglicherweise unterschritten. Er fragt, ob in diesem Fall eine Nachgenehmigung stattfinde.

Herr Staatsminister Dr. Wissing erwidert, die Genehmigungen müssten innerhalb der Drei-Jahres-Frist genutzt werden. Wenn dies nicht erfolge, werde sanktioniert.

Herr Vors. Abg. Schmitt konkretisiert den Sachverhalt, es würden nicht so viele Flächen angepflanzt wie genehmigt seien, weil einige Betriebe – aus welchen Gründen auch immer – diese Anpflanzungen nicht vornähmen. Er möchte wissen, was mit den Flächen innerhalb der 0,3-%-Grenze geschehe, die nicht neu angepflanzt würden, obwohl dies durch Genehmigung möglich wäre. Er möchte wissen, ob diese Flächen dann einfach wegfielen oder für andere Betriebe nachgenehmigt werden könnten.

Herr Baumgartner (Referent im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau) erläutert, es bestehe eine Quote von 0,3 %, und es gebe Fristen für die Beantragung. Aufgrund dieser Anträge seien die Genehmigungen seitens der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erteilt worden. Die Neuanpflanzungen seien innerhalb von drei Jahren durch den Betrieb wahrzunehmen. Geschehe dies nicht, werde der Betrieb mit einem Euro-Betrag sanktioniert, und die Genehmigung verfalle.

Im Jahr 2016 seien erstmals durch die BLE Genehmigungen ausgesprochen worden, und bislang habe man noch keine Sanktionen erteilen müssen, da die drei Jahre noch nicht um seien. Es würden mehr Anträge gestellt als genehmigt werden könnten. Daher könne der Betrieb im Folgejahr erneut einen Antrag stellen. Die Flächen fielen nicht weg, sondern sie seien weiterhin vorhanden. Bei Neuanpflanzungen sei die Rede immer nur von Genehmigungen und nicht von Flächen.

Herr Vors. Abg. Schmitt stellt unter Zuhilfenahme eines Beispiels die Frage, was geschehe, wenn eine Fläche von 100 Hektar zur Bepflanzung beantragt und auch genehmigt worden sei, aber durch den Betrieb nur 80 Hektar angepflanzt würden. Er fragt, ob die Fläche von 20 Hektar, die nicht bepflanzt

worden sei, nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist zusätzlich für eine Pflanzung genehmigt werde oder vollständig unter den Tisch falle. Auch im Jahr 2016 seien mehr Hektar angemeldet worden, als letztendlich bepflanzt worden seien.

Herr Baumgartner erläutert, die genehmigten Hektar könnten bepflanzt werden. Die Hektar, die nicht bepflanzt würden, würden nicht noch einmal zugeteilt, sondern das Genehmigungsverfahren ende mit einer Frist bis zum 1. März. Eine Neuverteilung von nicht genutzten Genehmigungen sei nicht möglich.

Wenn ein Betrieb 1 Hektar beantrage und weniger als 50 % genehmigt würden, könne er innerhalb einer bestimmten Frist diese Genehmigung wieder zurückgeben. Diese Flächen würden danach aber nicht mehr erneut verteilt an diejenigen, die keine Genehmigung erhalten hätten.

In Deutschland bestehe die Möglichkeit, 308 Hektar zu verteilen. Es würden mehr Flächen beantragt, aber es würden in der Regel auch immer weniger genehmigt bzw. durch die Rückgabe von Genehmigungen im Endeffekt auch weniger Flächen bepflanzt.

Herr Vors. Abg. Schmitt wünscht zu erfahren, ob die Betriebe mit einem festen Betrag pro Hektar sanktioniert würden.

Herr Baumgartner erwidert, bisher sei rechtlich noch nichts geregelt. Die Rede sei nur von einem Euro-Betrag pro Hektar. Wenn man unzulässigerweise Reben pflanze, gebe es im EU-Recht eine Sanktion von mindestens 6.000 Euro pro Hektar, wobei auch die Rebfläche zu entfernen sei. Es sei noch nicht geregelt, welcher Betrag als Sanktion bezahlt werden müsse, wenn ein Betrieb nicht gepflanzt habe. Es finde eine Bund-Länder-Referentenbesprechung statt, um dies noch festzulegen, damit eine Sanktionierung weitestgehend bundeseinheitlich erfolgen könne.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Milchboom in Irland – was können wir daraus lernen?
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2179 –

Herr Abg. Dr. Böhme führt zur Begründung aus, das Thema Milch, Milchpreise und Milchmarkt sei in den vergangenen Jahren schon häufiger Gegenstand der Diskussion gewesen. Die Fraktion der AfD habe es heute erneut aufgegriffen, weil die Diskussionen darüber sehr negativ gewesen seien. Es seien Betriebe zerstört worden, die Refinanzierung habe nicht funktioniert, die Preise seien zu niedrig. Man habe sich Gedanken darüber gemacht, wie man den Milchmarkt begrenzen könne.

Umso erstaunter sei er gewesen, als er einen Artikel im Landwirtschaftsmagazin top agrar gelesen habe, in dem über Irland berichtet worden sei, wo die Tendenz völlig anders dargestellt werde. In Irland gebe es eine durchweg positive Entwicklung des Milchmarktes, eine Steigerung der Milchproduktion von 2007 bis 2020 um 50 %, die man wahrscheinlich auch schon früher erreichen werde. Dort arbeiteten Politik, Vermarktung und Beratung sehr erfolgreich zusammen.

Für ihn ergebe sich die Frage, weshalb die Entwicklungen des Milchmarktes in Deutschland und in Irland so völlig unterschiedlich seien. In Deutschland fänden vielfach Diskussionen mit den Verbänden statt, die sich ihrerseits auch nicht immer einig seien. Es ergebe sich die Frage, weshalb Irland so erfolgreich sei und welche Schlussfolgerungen man daraus für Rheinland-Pfalz ziehen könne. Momentan habe sich der Milchmarkt zwar wieder etwas beruhigt, aber es sei nur eine Frage der Zeit, bis man die nächste Milchkrise erwarten könne und man wiederum Probleme haben werde.

Herr Staatsminister Dr. Wissing skizziert vorab die Unterschiede der Milchwirtschaft in Irland und Deutschland anhand ausgewählter Indikatoren. In Irland seien im Jahr 2016 knapp 1,3 Millionen Milchkühe gemolken worden. Daraus habe sich eine Milchanlieferung an die dortigen Molkereien von knapp 7 Millionen Tonnen ergeben bei einer durchschnittlichen Milchleistung pro Kuh von 5.350 Kilogramm pro Jahr. Im Vergleich dazu habe der Milchkuhbestand in Deutschland bei über 4,2 Millionen Tieren gelegen, die durchschnittliche Milchleistung habe etwa 7.700 Kilogramm pro Jahr betragen und habe zu einer Milchanlieferung an die Molkereien von über 31,3 Millionen Tonnen geführt.

Die Klimabedingungen in Irland seien geprägt von den Einflüssen des nordatlantischen Stroms. Eine höhere Niederschlagsmenge gemessen an Regentagen und geringere Temperaturschwankungen im Vergleich zu Deutschland seien die Folge. Dies seien ideale Voraussetzungen für eine großflächige Grünlandnutzung mit sehr guten und gleichmäßigen Aufwüchsen, eine Low-Input-Strategie bei der Düngung und beim Kraftfuttereinsatz und für eine fast ganzjährige Weidehaltung, die günstige Voraussetzungen für eine Weidemilchstrategie in der Vermarktung biete. In den meisten Regionen Deutschlands sowie in Rheinland-Pfalz seien die Produktionsbedingungen und die strukturellen Voraussetzungen völlig anders, sodass bei einem Vergleich mit Irland schnell Äpfel mit Birnen verglichen werden.

Zur Beantwortung der einzelnen Fragen führt er aus, durch die Globalisierung des Milchmarktes könnten die Folgen einer Mengensteigerung in anderen Erzeugerländern auch für rheinland-pfälzische Molkereien sowie für die rheinland-pfälzische Milchviehbetriebe spürbar werden. Dies hänge auch von der Nachfrageentwicklung und von den Exportmöglichkeiten für Milch und Milchprodukte ab. Der Mengensteigerung in Irland liege ein nationaler Strategieplan zugrunde. Die Politik unterstütze seit 2009 auch aufgrund des Mangels an Produktionsalternativen und günstigere Produktionsbedingungen Landwirte, die bisher keine Kühe gemolken hätten, beim Neueinstieg in die Milchproduktion sowie kleine Milchviehbetriebe, die ihre Produktion ausdehnen wollten. Auch die Molkereien legten sich ins Zeug. Um die zusätzlichen Milchmengen verarbeiten zu können, erweiterten sie ihre bestehenden Anlagen. Natürlich müsse auch die Vermarktung der zusätzlichen Milch stimmen. Irland exportiere heute schon 85 % der erzeugten Milch, jeder zusätzliche produzierte Tropfen gehe in die Ausfuhr. Dies erfordere gute Exportstrategien, die Irland dank der Organisation Ornua eingeführt habe. Als Zugpferd dieser Entwicklung der irischen Milchwirtschaft könne die Marke Kerrygold, eine Eigenmarke von Ornua, benannt werden. Kerrygold stehe auch stellvertretend für die Exportorientierung der irischen Milchwirtschaft. Auch in deutschen Einkaufsstätten sei dieser Markenartikel gelistet und stehe somit im direkten Wettbewerb mit den Produkten der rheinland-pfälzischen Milchwirtschaft.

Nach Auffassung der Landesregierung obliege es den beteiligten Partnern der Wertschöpfungskette Milch, ähnliche Marken aufzubauen. Das bedeute auch, die notwendigen monetären Mittel in den Markenaufbau und die Markenführung zu investieren. Aus Sicht der Landesregierung bedürfe es dazu marktwirtschaftlicher Lösungen und eben gerade keiner staatlichen Eingriffe.

Ob der Brexit zu einer verschärften Konkurrenz am Milchmarkt führen werde, könne heute noch nicht seriös beantwortet werden. Zum einen seien die generellen Modalitäten des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union noch nicht ansatzweise geklärt, zum anderen könne über die wirtschaftlichen Beziehungen der Europäischen Union mit Großbritannien nach März 2019 heute nur spekuliert werden.

Aufgrund der skizzierten natürlichen Gegebenheiten sei es, wie bereits eingangs erwähnt, der irischen Milchwirtschaft möglich, eine sogenannte Low-Input-Strategie bei der Grünlandbewirtschaftung und bei der Fütterung zu fahren. Vereinfacht dargestellt, verstehe man unter einer solchen Strategie, dass die Milcherzeugung vorwiegend mit Grünlandfutter von der Weide und einer Minimierung des Zukaufs von Kraftfutter, Dünger und Arzneimitteln vollzogen werde. Die Umsetzung einer Low-Input-Strategie in Deutschland und die daraus resultierende geringere Milchleistung sowie der erhöhte Flächenbedarf würden zu einer Verteuerung der Produktion führen. Diese Mehrkosten müssten durch höhere Erzeugerpreise abgedeckt werden, um die Attraktivität einer solchen Produktionsumstellung zu erhöhen.

Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen stelle die Landesregierung eine Förderung für die Erzeugung von Weidemilch über die Maßnahme „umweltschonende Grünlandbewirtschaftung in Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland“ zur Verfügung. Die Prämie betrage 110 Euro pro Hektar jährlich. Um die Förderung zu erhalten, müssten gewisse Regelungen wie etwa vier Monate Weidegang in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und mindestens, 0,15 Hektar Weidefläche je gehaltener Milchkuh eingehalten werden. Zwei Zusatzmodule, nämlich die Extensivierung der Tierhaltung, die mit 60 Euro pro Hektar gefördert werde, und Umwandlung von Ackerland in Grünland auf Einzelflächen, die mit 250 Euro pro Hektar honoriert werde, flankierten die Förderung dieser Maßnahme.

Herr Abg. Weber bedankt sich für die detaillierten Ausführungen, was die Kennzahlen der Milchproduktion für Irland und für Deutschland – im Speziellen für Rheinland-Pfalz – anbelange. Es bestünden Unterschiede im Hinblick auf die Anzahl der Tiere und der Milchmenge, aber auch hinsichtlich des Wetters und des Klimas. Es sei zu kurz gedacht, aufgrund der Berichterstattung aus der top agrar, die eine sehr gute Fachzeitschrift sei, Konsequenzen für Rheinland-Pfalz abzuleiten und Fragen an die Landesregierung zu richten. Aufgrund des Berichts von Herrn Staatsminister Dr. Wissing könne jeder leicht erkennen, welche gravierenden Unterschiede zwischen Rheinland-Pfalz und Irland gegeben seien.

Herr Abg. Dr. Böhme hält dem entgegen, der Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau werde im kommenden Jahr eine Informationsfahrt nach Irland durchführen, um die Landwirtschaft dort näher anzuschauen, sich mit den Bedingungen vor Ort auseinanderzusetzen und auch etwas daraus zu lernen. Eine landwirtschaftliche Fachzeitschrift zu lesen sei sicherlich immer angeraten und hilfreich. In dem Artikel seien ein paar Details benannt worden, die möglicherweise interessant sein könnten. Die Molkereien in Irland müssten in hohem Maße auf den Export setzen, weil das Land die Milch nicht selber verbrauchen könne. Daher sei eine gemeinsame Vermarktungsorganisation gegründet worden.

Dies habe ihn an die Diskussion um gemeinsame Vermarktungsaktivitäten in Deutschland erinnert, beispielsweise wie man die Marketing-Gesellschaft für Agrarprodukte CMA wieder aufbauen könne. Das Thema sei in aller Munde. In Irland habe man dies offensichtlich sehr erfolgreich und vor allem auch sehr exportorientiert getan, und damit müsse man sich auch in Deutschland verstärkt auseinandersetzen. Auch die Details zu den Krediten seien sehr interessant gewesen. Es würden Kredite vergeben, bei denen die Rückzahlung entsprechend dem Marktpreis gestaffelt werde, sodass also die Raten niedriger würden, wenn der Marktpreis sinke. Dies alles seien Ideen, über die man durchaus nachdenken könne.

Niemand werde infrage stellen, dass die Produktionsbedingungen in Deutschland und Irland unterschiedlich seien; aber dennoch gebe es zahlreiche Details, über die man reden könne. Er fragt, ob man ein ähnliches Modell der Kreditvergabe nicht auch in Deutschland aufbauen könne, bei dem die Tilgung entsprechend der Marktpreise gestaffelt werden könne. Dies würde auch die Investitionsfähigkeit der Betriebe erhalten.

Herr Staatsminister Dr. Wissing entgegnet, was die Kreditfinanzierung von Investitionen angehe, gebe es gegenwärtig aufgrund der Zinspolitik weder Engpässe in der Kreditvergabe noch Zinsprobleme. Daher könne er in dem vorgeschlagenen Modell keinen vorrangigen Lösungsansatz sehen. Dies könne sich irgendwann einmal ändern, sodass diese Themen wieder eine größere Rolle spielten, aber gegenwärtig sehe er keine Möglichkeit, der Milchwirtschaft zu helfen.

Er habe in seinen Ausführungen betont, dass die Landesregierung Wert auf die Feststellung lege, dass Vermarktungskonzepte im Vergleich zwischen Irland und Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz nicht staatlich entwickelt werden könnten, sondern von der Wirtschaft selbst entwickelt werden müssten.

Die Strukturen in Rheinland-Pfalz seien andere. Als sich die Milchpreise in Rheinland-Pfalz unerfreulich entwickelt hätten, habe man Gespräche geführt über die Möglichkeit, ein regionales Produkt zu entwickeln, das eine stärkere Verbraucheridentität mit der Region schaffe. Aber das sei äußerst schwierig, da die Strukturen der rheinland-pfälzischen Molkereien eine Differenzierung nach regionaler Herkunft im Verarbeitungsprozess nicht vorsähen und so etwas von Molkereiseite auch unter Kostengesichtspunkten nicht als umsetzbar erachtet werde. Dies seien grundlegende Unterschiede zwischen Deutschland und Irland.

Wenn man sich den Mengenvergleich der Milchproduktion zwischen Irland und der Bundesrepublik Deutschland ansehe, könne man feststellen, dass in Deutschland ganz andere Strukturen herrschten, auch was die Volumina angehe. Dadurch ließen sich die unterschiedlichen Ansätze zwischen den beiden Ländern erklären, auch vor dem Hintergrund der bereits erwähnten klimatischen Bedingungen.

Herr Abg. Steinbach bestätigt, die Produktveredelung in den hiesigen Molkereien sei auf andere Volumina und auf andere Märkte ausgerichtet, wenngleich jedoch viele Produkte, wenn man ehrlich sei, für den Verbraucher letzten Endes austauschbar seien. Die Molkerei Arla, eine der größten Molkereien, stelle das Streichfettprodukt Kærgården her, ein Pendant zu Kerrygold, mit dem es manchmal sogar Verwechslungen gebe.

Es sei die Aufgabe der Genossenschaften und der Landwirtschaft insgesamt, an dieser Produktidentifikation noch stärker zu arbeiten. Arla habe ihren Sitz in der Eifel, aber es sei eine europäische Molkerei, die fast als Global Player bezeichnet werden könne. In dieser Richtung bestehe noch Nachholbedarf. Dabei könne auch die Angabe der Produktherkunft und der Verweis auf die Regionalität bzw. auf Deutschland hilfreich sein. Aber dies könne man nur schwer politisch vorgeben.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

a) Umsetzung der neuen Düngeverordnung in der Praxis
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2251 –

b) Beratungsangebote zur Umsetzung der Änderungen im Düngerecht
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/2303 –

Herr Staatsminister Dr. Wissing gibt zur Kenntnis, die neue Düngeverordnung sei im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und sei am 2. Juni 2017 in Kraft getreten. Aufgrund der Fülle der Fakten werde er im Wesentlichen nur auf die Inhalte eingehen, deren Umsetzung schon 2017 von Relevanz seien. Gleiches gelte auch für das Beratungsangebot, das sein Ministerium in diesem Jahr auf den Weg gebracht habe bzw. noch bringen werde.

Mit der Umsetzung des neuen Düngerechts, das sowohl das Düngegesetz, die Düngeverordnung als auch ganz aktuell die Stoffstrombilanzverordnung umfasse, kämen große Herausforderungen auf alle Bereiche der Agrarwirtschaft zu. Grundsätzlich gälten die Regelungen des Düngerechts für alle Betriebe, die mit Düngemitteln umgingen, unabhängig von der Größe oder der jeweiligen betrieblichen Ausrichtung. Allerdings seien nur bestimmte Betriebe verpflichtet, ihr Handeln zu dokumentieren.

Durch die Verschärfungen insbesondere bei der Dokumentation habe sich die Betroffenheit in Rheinland-Pfalz deutlich erhöht. Folgende Betriebe seien zukünftig verpflichtet, sowohl die Düngebedarfsermittlung als auch die Nährstoffbilanzierung aufzuzeichnen:

– Betriebe, die mehr als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschafteten, wobei Flächen mit Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienten, dabei nicht mitgerechnet würden,

– Betriebe, die mehr als zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauten,

– Betriebe, die einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufwiesen und

– Betriebe, die Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handele, übernähmen und aufbrächten.

Das habe zur Folge, dass eine Vielzahl von Betrieben nicht nur über die Änderungen informiert werden müssten, sondern dass insbesondere viele Weinbau- und Gemüsebaubetriebe erstmalig die Anforderungen der düngerechtlichen Regelungen umfänglich zu dokumentieren hätten.

Er werde zunächst zu den wesentlichen inhaltlichen Neuerungen berichten.

Zum Verbotszeitraum:

Die Landwirtinnen und Landwirte hätten sich schon mit der Planung der Gülleausbringung nach neuem Recht im zweiten Halbjahr 2017 beschäftigen müssen. Die neuen Regeln unterschieden sich deutlich von den bisherigen und erforderten unter Umständen eine Anpassung der Fruchtfolge.

Das Aufbringen von Düngemitteln mit Stickstoffgehalten über 1,5 % in der Trockenmasse – dazu zählten Gülle, Jauche, Geflügelmist, Gärreste, Klärschlamm; ausgenommen seien Festmiste von Huf- und Klauentieren sowie Komposte – sei nicht zulässig auf Ackerland ab der letzten Hauptfruchternte bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Zulässig sei die Aufbringung bis 30 kg Ammonium oder 60 kg Gesamt-Stickstoff/ha bei entsprechendem Bedarf bis 1. Oktober, und zwar

- zu Zwischenfrüchten, Winterraps oder Feldfutter (jeweils bis 15. September gesät) und
- zu Wintergerste nach Getreide (bis zum 1. Oktober gesät).

Auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau bestehe der Verbotszeitraum vom 1. November bis 31. Januar. Für Festmiste von Huf- und Klauentieren und Kompost gelte ein Aufbringungsverbot für Acker- und Grünland vom 15. Dezember bis 15. Januar, ansonsten keine Stickstoff-Obergrenze. Für Gemüse gelte ein Verbotszeitraum vom 1. Dezember bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Auf Antrag sei eine Verschiebung der Verbotszeiträume auf bis zu 4 Wochen möglich. Einige Betriebsleiter hätten auch in diesem Jahr diese Option genutzt. Bei analytisch festgestellten Trockenmasse-Gehalten unter 2 % könne auf Antrag der Verbotszeitraum aufgehoben oder eingegrenzt werden, wenn maximal 30 kg Gesamt-Stickstoff aufgebracht würden.

Zur Vermeidung von Abschwemmungen dürften stickstoff- und phosphathaltige Stoffe nicht auf überschwemmten, wassergesättigten oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden. Hier werde man den kommenden Winter abwarten müssen, um zu erfahren, welche Herausforderungen sich hier ergäben.

Zur Düngebedarfsermittlung für Stickstoff:

Mit der neuen Düngeverordnung müsse für jede Kultur, die noch in der zweiten Jahreshälfte gedüngt werden solle, ab Inkrafttreten am 2. Juni 2017 ein Stickstoff-Bedarf schriftlich ermittelt werden. Dies gelte insbesondere für Zweitfrüchte, Zwischenfrüchte, Feldfutter, Winterraps und Wintergerste, aber auch für die Tresterausbringung im Weinberg und die Rückführung von Putz- und Aufbereitungsresten im Gemüsebau. Da hierzu bundeseinheitliche Vollzugsregeln noch nicht vorhanden seien, hätten die Experten der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum für alle noch in 2017 betroffenen Bereiche entsprechende Merkblätter und Beratungshinweise mit Bedarfswerten erarbeitet und entsprechend zur Verfügung gestellt.

Ab dem kommenden Frühjahr gelte: Neben der Feststellung der im Boden verfügbaren Stickstoffmengen – hier genügten im Ackerbau wie bisher die repräsentativen Werte von mineralisiertem Stickstoff – seien nach konkreten Vorgaben der Düngeverordnung kulturspezifische und standortbezogene Obergrenzen für Stickstoff in schriftlicher Form zu ermitteln. Auch in diesem Zusammenhang erarbeiteten die Experten gemeinsam mit allen anderen Weinbau betreibenden Ländern entsprechende Werte für Reben, die in der Verordnung so nicht aufgelistet seien. Für die Standardkulturen sei ein Excel-basierter Stickstoffdüngeplaner erarbeitet worden.

Zu den Abständen bei der Düngung nahe an Gewässern:

Neu sei die Regel: keine Düngung innerhalb 4 m zur Böschungsoberkante. Mit Grenzstreueinrichtung oder nicht überlappender Ausbringungstechnik, also dann, wenn Streubreite gleich Arbeitsbreite ist, verringere sich der Abstand zur Böschung auf 1 m. Bei mehr als 10 % Steigung innerhalb der ersten 20 m zur Böschungsoberkante gälten 5 m als Mindestabstand, und weitere Auflagen seien im Bereich von 5 bis 20 m zu beachten.

Es existiere eine 170 kg-Stickstoff-Obergrenze/ha im Betriebsdurchschnitt für organische, organisch-mineralische Düngemittel einschl. Weidegang. Die Einhaltung der Obergrenze von 170 kg Stickstoff/ha richte sich für das Jahr 2017 noch nach der bisherigen Berechnung, also nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, sofern im Nährstoffvergleich das Kalenderjahr als Bezugszeitraum gewählt wird. Die Neuregelung für alle organischen Dünger gelte dann erst ab 2018.

Organische und organisch-mineralische Dünger mit Stickstoff-Gehalten über 1,5 % in der Trockenmasse und dabei mehr als 10 % pflanzenverfügbarem Stickstoff seien zur Vermeidung gasförmiger Ammoniakverluste auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, d. h. innerhalb von 4 Stunden nach Beginn

der Aufbringung, einzuarbeiten. Das scheine offensichtlich bereits in diesem Herbst gut funktioniert zu haben, da seitens der zuständigen Behörde keinerlei Ordnungswidrigkeitenverfahren hätten geführt werden müssen.

Zur Bodenuntersuchungspflicht:

Nach wie vor bestehe eine Bodenuntersuchungspflicht für Phosphat. Neu sei die Untersuchung des Stickstoffgehalts im Boden bei Gemüse, wenn mehr als eine Kultur im Anbaujahr auf einer Fläche angebaut werde. Diese Verpflichtung sei in der zweiten Jahreshälfte nur bei einigen wenigen Gemüsebaubetrieben von Relevanz gewesen.

Zu den Änderungen beim Nährstoffvergleich:

Künftig seien geringere Stickstoff- und Phosphat-Salden einzuhalten, und zwar bei Stickstoff im 3-Jahres-Betriebsdurchschnitt ab 2018 – 2020 maximal 50 kg Stickstoff (bisher 60 kg). Bei Phosphat gälten im 6-Jahres-Betriebsdurchschnitt ab 2018 – 2020 maximal 10 kg (bisher 20 kg).

Mit dem Inkrafttreten der „Stoffstrombilanz-Verordnung“ zum 1. Januar 2018 seien zunächst folgende viehhaltende Betriebe betroffen:

- Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar,

- viehhaltende Betriebe, die eben genannte festgesetzte Schwellenwerte unterschritten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt werde, und

- Betriebe, die eine Biogasanlage unterhielten und mit einem viehhaltenden Betrieb nach Nr. 1 oder Nr. 2 in einem funktionalen Zusammenhang stünden, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt werde.

Diese Betriebe müssten zusätzlich zur Düngeplanung und Bilanzierung eine Stoffstrom- bzw. „Hoftorbilanz“ erstellen. Ab 2023 seien alle Betriebe ab 20 ha oder 50 Großvieheinheiten, oder wenn sie Wirtschaftsdünger aufnähmen, davon betroffen. In der Stoffstrombilanz seien alle Nährstoffzu- und -abfuhren an Stickstoff und Phosphor durch Futtermittel, Düngemittel, Saatgut, landwirtschaftliche Nutztiere, Leguminosen etc. zu erfassen und für Stickstoff zu bewerten.

Die neue Form des Nährstoffvergleichs sei erst für 2018 bzw. für das Wirtschaftsjahr 2017/2018 vorzulegen. Dazu sei bereits jetzt eine neue kostenlose Excel-basierte PC-Anwendung entwickelt worden, mit dem der betriebliche Nährstoffvergleich nach der neuen Form sowie auch als Stoffstrombilanz einfach berechnet werden könne.

Folgende weitere Auflagen seien ab 2018 zusätzlich zu erwarten:

Die Länder könnten in Gebieten mit aus der Landwirtschaft stammender hoher Nitratbelastung des Grundwassers oder hoher Phosphatbelastung der oberirdischen Gewässer mindestens drei zusätzliche Maßnahmen aus einer in der Düngeverordnung vorgegebenen Liste erlassen. Maßgeblich für die Abgrenzung werde insbesondere die Karte der mit Nitrat belasteten Grundwasserkörper sein. Fachlich zuständig für die Feststellung der belasteten Gebiete sei das Umweltministerium. Die möglichen Maßnahmen seien bereits den Bauernverbänden vorgestellt worden. Eine endgültige Festlegung werde gemeinsam mit der berufsständischen Vertretung in 2018 erfolgen.

Mit nachfolgendem Konzept wolle man die Betriebe informieren und beraten mit den Zielen, zukünftig effizienter mit Nährstoffen umgehen zu können, aber auch gesichert die entsprechenden Kontrollen zu managen.

Mit den Bescheiden zur Flächenprämie, die in den kommenden Wochen verschickt würden, erhielten alle Betriebe in Rheinland-Pfalz eine schriftliche Erstinformation. Diese setze sich zusammen aus einer Aufstellung, welche Betriebe und Flächen von der Novelle betroffen seien und welche Prüfungen im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrolle erfolgten. Außerdem erhielten sie eine Übersicht über die einzelnen Neuerungen in der Verordnung.

Es sei eine neue Internetpräsenz erstellt worden. Unter www.Düngeverordnung.rlp.de fänden die Betriebe sämtliche Merkblätter zu diesem Thema für alle Bereiche der Agrarwirtschaft in Rheinland-Pfalz. Auch die Checkliste zur Düngung aus der Gesamtbetrieblichen Qualitätssicherung werde nochmals gesondert zur Verfügung gestellt. Sie ermögliche den Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern, selbst nachzuprüfen, ob alle Anforderungen des Fachrechts erfüllt worden seien.

Die ADD stelle als zuständige Behörde für den Vollzug der Düngeverordnung die einschlägigen Antragsformulare wie etwa zum Verschieben der Sperrfrist auf der Plattform zur Verfügung. Im Laufe der nächsten Wochen werde man auch die Anwendungen zur Düngemittelbedarfsermittlung, zur Nährstoffbilanzierung, zur Berechnung der notwendigen Lagerkapazitäten und weitere nützliche Tools auf der Plattform zur Verfügung stellen, dies, wie bereits ausgeführt, jeweils gesondert für die Bereiche des Ackerbaus, der Grünlandbewirtschaftung, des Weinbaus und des Gemüsebaus.

Die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum böten im Rahmen der Winterveranstaltungen wieder zahlreiche Vorträge und Schulungen an. Aufgrund der großen Akzeptanz und der starken Nachfrage werde erneut ein Webinar – ein sog. internetgestütztes Seminar – zum Thema neues Düngerecht vorbereitet. Das komplette Angebot, das über die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum angeboten werde, sei kostenfrei. Dies gelte auch für die Anwendungen zur Berechnung des Düngebedarfs, der Nährstoffbilanzierung und des Lagervolumens sowie der Stoffstrombilanz.

Was er nicht zusagen könne, sei eine Erhöhung der Beratungskapazität an den DLR. Er sei aber davon überzeugt, dass nach einer kurzen „Lehrzeit“ die Betriebe mit den dargestellten Hilfen die Anforderungen dieser neuen Verordnungen auch bewältigen könnten. Bis dahin sei er gerne bereit, gemeinsam mit den Vertretern der Landwirtschaft zu überlegen, wie ein eventueller Bedarf an zusätzlicher Manpower gedeckt werden könne.

Gemeinsam mit seiner Kollegin Frau Höfken wäre beispielsweise zu prüfen, inwieweit über das Programm „Gewässerschonende Landbewirtschaftung“ befristete zusätzliche Beratungskapazitäten die Intensivberatung der Betriebe gewährleisten könnten. Bestehende und neu zu gründende Kooperationen der Wasserversorger mit der Landwirtschaft böten die Option, sowohl im Einzelbetrieb als auch in den jeweiligen Regionen sehr spezifisch und effizient die Anforderungen des Düngerechts und gleichzeitig die Herausforderungen der Gewässerschonung umzusetzen. Hier bedürfe es allerdings auch der Mitarbeit der Betriebe selbst. Von den Betrieben müsse die Nachfrage zur Kooperation ausgehen, die der Start zu mehr und intensiverer Beratung sein könne.

Im Gegensatz zu einigen anderen Ländern werde man in Rheinland-Pfalz keine eigene „Düngebehörde“ einführen. Man werde keine automatisierten Lieferungen von Daten einfordern, wie dies etwa in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angedacht sei. Er hoffe, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in eigener Verantwortung ihren Beitrag zur Umsetzung der düngerechtlichen Anforderungen und damit zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität leisteten.

Zum Schluss noch eine gute Nachricht: Die Kontrollen zur Nitratrichtlinie seien bereits abgeschlossen worden. Man könne bis dato feststellen, dass kein einziger Betrieb aufgrund der neuen Anforderungen aus der Düngeverordnung in 2017 eine Prämienkürzung zu erwarten habe.

Herr Staatsminister Dr. Wissing *sagt auf Bitte von* ***Herrn Abg. Gies*** *zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.*

Herr Abg. Steinbach bedankt sich für die ausführliche Berichterstattung. Aus regionaler Betroffenheit heraus würden in den letzten Wochen und Monaten verstärkt die Importe von Wirtschaftsdünger und insbesondere die Gülleimporte aus den Niederlanden angesprochen. Dieses Thema werde in der Eifelregion und schwerpunktmäßig auch in der Vulkaneifel in der Bevölkerung intensiv diskutiert, da eine

hohe Brisanz aufgrund der Mineralwasserbrunnen gegeben sei. Er möchte wissen, ob man davon ausgehen könne, dass in einzelnen Betrieben durch die Stoffstrombilanz und eine rigidere Düngeplanung in der Zukunft der Import von Dünger verringert werden könne bzw. einzelne Betriebe davon abgehalten würden, auf Importe aus dem Ausland zurückzugreifen.

Herr Staatsminister Dr. Wissing entgegnet, in Rheinland-Pfalz sei im Vergleich zu anderen Bundesländern der Zukauf so gering, dass durch die neue Regulierung eine Auswirkung auf diese geringen Mengen nicht zu erwarten sei.

Herr Abg. Weber führt aus, die Betriebe, die bisher Gülle aus anderen Bundesländern oder anderen EU-Staaten bezogen hätten, hätten bis zum 31. März des Folgejahres der ADD eine entsprechende Meldung machen müssen. Er fragt, ob dies in der neuen Düngeverordnung, die ihrerseits bis zum 31. März Aufzeichnungen erfordere, bereits mit impliziert sei oder ob darüber hinaus noch eine separate Meldung an die ADD erfolgen müsse.

Herr Staatsminister Dr. Wissing stellt klar, die bisherige Meldepflicht bleibe von den neuen Regelungen unberührt, das bedeute, die Meldepflicht gelte fort.

Frau Abg. Schneider bedankt sich für die erteilten Informationen. Wie Herr Staatsminister Dr. Wissing in seinem Bericht dargelegt habe, gebe es eine Karte von Gebieten oder Messstellen, deren Grundwasser besonders mit Nitrat belastet sei und die wiederum die Datengrundlage bildeten für die Bilanzierung. In den einzelnen Bundesländern gebe es sehr unterschiedliche Vorgehensweisen, wie diese Messstellen ausgewählt worden seien. Sie fragt nach, ob seitens des Ministeriums das Ansinnen bestehe, die Auswahl dieser Messstellen noch einmal zu überprüfen.

Herr Staatsminister Dr. Wissing weist darauf hin, diese Aufgabe falle in die Zuständigkeit des Umweltministeriums und nicht des Landwirtschaftsministeriums.

Frau Abg. Blatzheim-Roegler spricht die Beratungstätigkeit durch die DLR an, auf deren gute Qualität Herr Staatsminister Dr. Wissing vertraue, sodass er keine zusätzlichen Fachkräfte für erforderlich halte. Sie habe jüngst festgestellt, dass das DLR Rheinpfalz im Süden des Landes gesonderte Versuche durchführe, um herauszufinden, wie man Düngemittel durch bestimmte Methoden wie beispielsweise andere Fruchtfolgen reduzieren könne.

Sie plädiert dafür, die personellen Kapazitäten der DLR noch einmal wohlwollend zu betrachten und zu verfolgen. Die DLR hätten sehr unterschiedliche und wichtige Aufgaben, und man müsse abwarten, wie die Düngeverordnung zukünftig umgesetzt werde. Sie würde es begrüßen, nicht von vornherein auszuschließen, dass die DLR mit ihrer Beratungskompetenz auch weiterhin Unterstützung erhielten.

Herr Staatsminister Dr. Wissing merkt dazu an, alle anderen Bundesländer böten eine sehr intensive einzelbetriebliche Beratung an, die von den Betrieben bezahlt werden müsse. Rheinland-Pfalz habe ein kostenloses Beratungsangebot für die Betriebe konzipiert und gehe damit einen kostenfreien Weg. Dies setze aber zwangsläufig voraus, dass man, was den zusätzlichen Personaleinsatz anbelange, besondere Vorsicht walten lassen müsse; denn letztlich sollten die Betriebe nicht, wie in allen anderen Bundesländern, auch noch finanziell belastet werden.

Man habe bisher die Erfahrung gemacht, dass man mit dem Angebot gut vorankomme. Er sei jederzeit bereit, bei Engpässen im Einzelfall vorübergehend mit einer konzentrierten Beratung weiterzuhelfen. Aber er halte den Weg, den Rheinland-Pfalz gewählt habe, für den landwirtschaftsfreundlicheren Weg, die Betriebe, die ohnehin schon mit der Umsetzung der neuen Regulatorik belastet seien, nicht auch noch finanziell durch das Abwälzen der Beratungskosten zu belasten. Bei einem Vergleich mit den anderen Bundesländern müsse man auch den Unterschied mit in die Waagschale werfen, dass Rheinland-Pfalz keine Gebühren dafür erhebe.

Herr Abg. Dr. Böhme berichtet, auf dem letzten DLG-Kolloquium am 5. Dezember in Berlin sei vorgestellt worden, dass es Überlegungen zur Nachhaltigkeitszertifizierung gebe. Bei der Einschränkung der Düngung gehe es im weitesten Sinne auch um Nachhaltigkeit, und es sei beabsichtigt, diese Nachhaltigkeitszertifizierung auch mit den neuen GAP-Regeln der Förderung zu verbinden, Er möchte wissen, wie das Ministerium solche Überlegungen beurteile.

Herr Staatsminister Dr. Wissing antwortet, die Nachhaltigkeitsbewertung werde in Rheinland-Pfalz im Versuchswege bereits seit einigen Jahren erprobt. Es gebe entsprechende Systeme, die so etwas ermöglichten. Allerdings könne er die Frage, wie man damit im Hinblick auf die GAP nach 2020 umgehe, heute nicht beantworten, da die Beratungen dazu noch nicht abgeschlossen seien. Es existiere eine Vielzahl an Vorschlägen, wie die GAP nach 2020 aussehen solle; eine abschließende Evaluierung der Vorschläge liege aber noch nicht vor.

Frau Abg. Schneider ist der Auffassung, mit einer wohlwollenden Betrachtung und Verfolgung der Personalsituation am DLR sei es sicherlich nicht getan. Aber wenn auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erkenne, dass für die Beratung personelle Engpässe bestünden, werde die CDU sicherlich eine Änderung im Haushalt der Regierungsvorlage unterstützen oder sich auch gern bereiterklären, einen Haushaltsbegleitantrag zu stellen, dem selbstverständlich auch die Regierungsfraktionen zustimmen könnten. Somit folgten der wohlwollenden Betrachtung auch Taten.

Ihr sei sehr wohl bekannt, dass die Ausweisung von Messstellen Sache des Umweltministeriums sei und dass dies eine Schnittstelle zwischen Landwirtschaft und Weinbau sei. Aber die Ausweisung problematischer Gebiete habe nun einmal unmittelbare Auswirkungen auf die Landwirtschaft. In anderen Bundesländern würden die Messstellen zwischenzeitlich noch einmal überprüft. Auf ihre Frage, ob das Ansinnen auch in Rheinland-Pfalz vorangetrieben werde, noch einmal eine Beurteilung der Gebiete vorzunehmen, entgegnet **Herr Staatsminister Dr. Wissing**, es gebe keinen direkten Zusammenhang zwischen der Ausweisung der Messstellen und der Zuweisung der Risikogebiete.

Zur Beratung weist er erneut darauf hin, durch den Weg, den Rheinland-Pfalz gewählt habe, finde keine Benachteiligung der rheinland-pfälzischen Betriebe statt, sondern es gebe nur Vorteile. Die Betriebe hätten die Möglichkeit, ein kostenloses Beratungsangebot des DLR in Anspruch zu nehmen. Wenn ein Betrieb darüber hinaus Geld bezahlen wolle, könne er jederzeit zusätzliche Beratungsleistungen einkaufen.

In anderen Bundesländern werde keine kostenlose Beratung angeboten, sondern nur kostenpflichtige Beratung. Das bedeute, dort müssten auch diejenigen Geld bezahlen, die es nicht wollten. Deswegen halte er den rheinland-pfälzischen Weg für den besseren. Wenn die bisherigen Beratungsangebote nicht ausreichten, bestehe beispielsweise die Möglichkeit, in Kooperation mit der Wasserwirtschaft zusätzliche Modelle vorzuhalten, wie er sie vorhin dargestellt habe. Dies bitte er zu berücksichtigen.

Für denjenigen, dem es nicht ausreiche, bestehe jederzeit die Möglichkeit, eigenes Geld in die Hand zu nehmen und sich zusätzliche Beratung einzukaufen. Aber derjenige, der bei der Umsetzung der Vorschriften nicht auch noch zusätzlich finanziell belastet werden wolle, finde in Rheinland-Pfalz kostenfreie Angebote vor. Man befinde sich auch in enger Abstimmung mit den Berufsverbänden und habe die Beobachtung gemacht, dass man insgesamt gut vorankomme.

Im Übrigen bedeute ein Personalaufbau nicht nur eine vorübergehende Belastung der öffentlichen Haushalte, also nur während der Umsetzungsdauer der neuen Regelungen, sondern eine langfristige Belastung. Solange dies nicht notwendig sei, solle davon abgesehen werden.

Auf die Nachfrage der **Frau Abg. Schneider**, ob Herr Staatsminister Dr. Wissing es unterstütze, dass die Datengrundlage, auf deren Basis die Stoffstrombilanz erstellt werde, noch einmal überprüft werde, um möglicherweise eine neue Datengrundlage und weniger Einschränkungen zu erhalten, entgegnet **Herr Staatsminister Dr. Wissing**, er sei grundsätzlich bereit, solche Dinge zu überprüfen. Wenn man damit die Belastungen reduzieren könne und es gut darstellbar sei, sei man immer pragmatisch.

Frau Abg. Blatzheim-Roegler betont, es sei Fakt, dass die Bundesregierung bisher mit ihrer Landwirtschaftspolitik nicht in der Lage gewesen sei, ein Klageverfahren der EU wegen Verstoßes gegen die Wasserrahmenrichtlinie zu verhindern. Insofern bestehe Handlungsbedarf.

Natürlich begrüße sie, dass die Beratung in Rheinland-Pfalz kostenfrei sei. Sie sei davon überzeugt, dass der Erfolg der Umsetzung der neuen Düngeverordnung gerade am Anfang maßgeblich von einer guten Beratung abhänge. Dass sie in Rheinland-Pfalz kostenfrei angeboten werde, mache sie niedrigschwelliger, und dies sei absolut richtig.

Nichtsdestotrotz werde man abwarten müssen, ob dies ausreiche. Im Zweifelsfall spreche sie sich dafür aus, am Anfang etwas mehr Geld zu investieren, damit alle auf einen guten Weg gebracht würden und es nicht für den Einzelnen teurer werde. Letztlich müsse es das gemeinsame Ansinnen aller sein, eine gute Umsetzung der neuen Düngeverordnung zu erreichen, um eine nachhaltige Politik betreiben zu können.

Herr Staatsminister Dr. Wissing erläutert, im Bereich des Umweltministeriums gebe es verfügbare Mittel im Programm „Gewässerschonende Landbewirtschaftung“. Wenn man diese Mittel nutze, um vorübergehend eine Intensivierung der betrieblichen Beratung vorzunehmen, sei er dafür sehr offen. Selbstverständlich müsse man permanent evaluieren, ob die Beratungsangebote ausreichend seien. Auch aus der Kooperation mit den Wasserversorgern ergäben sich weitere Möglichkeiten.

Allerdings könne er auch nicht für die Umsetzung jeder neuen Regulatorik zusätzliches Personal bei den DLR aufbauen. Gute Berater seien nicht mit kurzfristigen Verträgen zu gewinnen, aber umgekehrt könne er auch nicht langfristig Personal einstellen, um vorübergehend eine intensive und kostenlose Beratung anzubieten, und dem Landeshaushalt die dauerhaften Personalkosten anlasten. Er bitte darum, die notwendigen Konsolidierungsanstrengungen zu berücksichtigen, die alle gemeinsam in gesamtstaatlicher Verantwortung unternehmen müssten.

Herr Vors. Abg. Schmitt wirft ein, einmal abgesehen von der Fragwürdigkeit einer Verordnung, die einen so hohen Beratungsbedarf bei den Betrieben hervorrufe, stelle sich die Frage, wie viel die Betriebe für eine Beratung in den anderen Bundesländern bezahlen müssten.

Herr Staatsminister Dr. Wissing betont, Niedersachsen berechne allein für die Programme zwischen 800 und 3.000 Euro bei der Beratung. Dies seien keine Peanuts.

Das Land Rheinland-Pfalz zeichne eine große Nähe zu den Betrieben aus sowie ein sehr intensiver Austausch zwischen den Branchenvertretern und den DLR in der Fläche, aber auch dem fachlich zuständigen Ministerium. Er sei überzeugt, dass diese enge Kooperation den Betrieben zum Vorteil gereichen werde und dazu genutzt werde, diese Kosten von den Betrieben fernzuhalten.

Herr Abg. Weber erwähnt, was die Ausbringtechnik anbelange, seien zahlreiche Änderungen eingetreten, und es seien Förderungen möglich. Es sei eine intensive Zusammenarbeit zu bestimmten Themen und Projekten mit den Bauernverbänden bzw. den Maschinenringen entstanden. Die Landwirtschaftskammer spiele eine tragende Rolle bei der Umsetzung des Düngerechts, und es bestünden Fördermöglichkeiten für Lagerraum für Gülle, wenn Engpässe entstünden. Rheinland-Pfalz sei gut aufgestellt, was die Umsetzung des Düngerechts anbelange.

Die Anträge sind erledigt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Rheinland-Pfalz auf der Internationalen Grünen Woche Berlin 2018
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2252 –

Herr Staatsminister Dr. Wissing trägt vor, die nächste Internationale Grüne Woche finde vom 19. bis zum 28. Januar 2018 in den Messehallen unter dem Berliner Funkturm statt. Auch im kommenden Jahr wirkten rund 1.600 Aussteller aus 65 Nationen mit. Rheinland-Pfalz werde sich erneut mit einer Weinlounge in das WEINWERK in der Blumenhalle einbringen.

Nach Intervention der Aussteller und seines Hauses seien WEINWERK und Weinlounge Rheinland-Pfalz in der Blumenhalle direkt am Übergang zur Halle 7 neu platziert worden. Das in der Weinlounge präsentierte Wein- und Speisenangebot werde sich im Wesentlichen an dem des Jahres 2017 orientieren. Auch im kommenden Jahr werde der rheinland-pfälzische Stand durch Berlin Cuisine gastronomisch betreut, aktuell ausgezeichnet als bester Caterer Berlins 2017. Die Gesamtkosten für den Landesauftritt lägen bei rund 180.000 Euro.

Leider sei es auch für die Internationale Grüne Woche 2018 nicht gelungen, neue Aussteller aus den Reihen der Deutschen Weinwirtschaft zu akquirieren. Nach dem großen Erfolg und der sehr positiven Resonanz der Gäste werde der gemeinsame Empfang mit dem Zentralverband Gartenbau auch im kommenden Jahr durchgeführt. Dieser finde am Eröffnungsabend am Donnerstag, dem 18. Januar 2018, in der Blumenhalle statt. Ein Rundgang sei für den Folgetag am Freitag, dem 19. Januar 2018, ab 13:00 Uhr vorgesehen. Für beide genannten Veranstaltungen würden noch rechtzeitig Einladungen verschickt.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Bilanz der Ernte in Landwirtschaft und Weinbau
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2300 –

Herr Abg. Gies nimmt Bezug auf die Beratung dieses Tagesordnungspunktes im Ausschuss, als die Ernte noch nicht abgeschlossen gewesen sei, und bittet nun um eine abschließende Bewertung.

Herr Staatsminister Dr. Wissing gibt zur Kenntnis, in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau im Oktober 2017 habe Herr Staatssekretär Becht bereits Daten über eine vorläufige Ernteprognose sowie einige Details zu der diesjährigen Ernte präsentiert. Nun lägen die offiziellen Zahlen des Statistischen Landesamtes vor, sodass er heute gern die Ergebnisse der Ernte zu den wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturen abschließend vorstellen könne.

Wie von Herrn Staatssekretär Becht bereits ausgeführt, habe der Witterungsverlauf in diesem Jahr das Ernteergebnis stark beeinflusst. Er erinnere dazu an die Witterungsunbilden mit Frost, Hitze, Trockenheit und Starkregen in Verbindung mit Hagel, denen sich die rheinland-pfälzischen Landwirtinnen und Landwirte 2017 hätten stellen müssen. Dass trotz dieser schwierigen Bedingungen eine einigermaßen zufriedenstellende Ernte habe eingefahren werden können, sei dem hervorragenden Fachwissen und der Erfahrung der Landwirtinnen und Landwirte und Winzerinnen und Winzer zu verdanken und nicht zuletzt der immensen technischen Schlagkraft, welche die rheinland-pfälzischen Betriebe dank einer hohen technologischen Ausstattung aufwiesen.

Getreide sei im Jahr 2017 auf insgesamt 229.500 Hektar angebaut worden. Die Anbaufläche habe damit nur geringfügig unter der des Vorjahres gelegen. Der durchschnittliche Getreideertrag habe bei 6,4 Tonnen je Hektar gelegen, im vergangenen Jahr seien es 6,2 Tonnen gewesen. Gegenüber dem langjährigen Mittel habe der Ertragszuwachs etwa 0,5 % betragen.

Die rheinland-pfälzischen Landwirtinnen und Landwirte hätten im laufenden Jahr 1,4 Millionen Tonnen Getreide geerntet. Gegenüber dem Vorjahr sei eine Zunahme der Erntemenge von 4 % zu verzeichnen. Allerdings liege sie damit immer noch ca. 1 % unter dem langjährigen Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2016.

Die wichtigste Getreideart sei der Winterweizen, der auf 113.100 Hektar angebaut worden sei. Mit einem Hektarertrag von 6,9 sei der sechsjährige Durchschnittswert erreicht worden.

Wintergerste verzeichne mit 38.000 Hektar im Vergleich zum Vorjahr eine geringfügige Ausdehnung der Anbaufläche. Der Ertrag habe 6,8 Tonnen je Hektar betragen. Sommergerste mit 35.700 Hektar habe mit 5,1 Tonnen je Hektar leicht über dem Niveau des Vorjahres von 5,0 Tonnen und 0,5 % über dem mehrjährigen Mittel gelegen.

Die Qualität von Roggen und Weizen sei je nach Region sehr unterschiedlich ausgefallen. Besonders beim Winterweizen zeigten sich durch Trockenheit und Hitze überdurchschnittliche Proteingehalte bei eher schwachen Hektolitergewichten. Weizen und Roggen hätten als Folge des feuchten Erntewetters in diesem Jahr nicht die Fallzahlwerte der letzten Jahre erreicht. Ebenfalls auffällig gewesen sei die oft sehr niedrige Mehlausbeute. Ein erhöhter Feuchtklebergehalt im Schrot habe dennoch für gute Backqualitäten gesorgt.

Bei der Braugerste seien die Qualitätsziele für viele Partien erreicht worden. Allerdings seien je nach Region die geforderten Qualitäten durch unterdurchschnittliche Vollgerstenanteile und zu hohe Proteingehalte nicht erreicht worden, sodass ein Teil der Braugerste als Futtergerste vermarktet werden müsse.

Für den Winterraps dagegen sei die Witterung vielfach zu trocken gewesen. Die Anbaufläche für Winterraps sei um rund 6 % auf 42.200 Hektar reduziert worden. Die Erntemenge von 148.500 Tonnen habe das Vorjahresergebnis um knapp 4 % unterschritten. Der Hektarertrag habe mit 3,5 Tonnen geringfügig über dem Vorjahreswert von 3,4 Tonnen gelegen. Die diesjährige Getreide- und Rapsernte

habe trotz der unbeständigen Witterung und der vielen Ernteunterbrechungen rechtzeitig abgeschlossen werden können.

Kartoffeln seien in diesem Jahr auf ca. 7.100 Hektar angebaut worden. Die Frühkartoffeln hätten zum Teil unter den Spätfrösten gelitten, sodass die Erträge leicht unterdurchschnittlich ausgefallen seien. Die Qualitäten und Sortierungen seien jedoch gut ausgefallen.

Bei den mittelfrühen und späten Speisekartoffeln seien aufgrund der ergiebigen Niederschläge teils sogar sehr gute Erträge erzielt worden. Das sei bundesweit ähnlich, daher sei das Angebot zu hoch und die Preise stünden unter Druck. Die Notierungen beliefen sich derzeit für vorwiegend festkochende Ware auf 12 Euro pro Dezitonne.

Bei den späten Rodungen seien aufgrund der vielen Niederschläge im September verstärkt Pilzkrankheiten, ggf. mit *Erwinia*-Nassfäule aufgetreten. Generell seien auch in diesem Jahr bei allen Reifegruppen zunehmende Drahtwurmprobleme festzustellen.

Die Landwirtinnen und Landwirte könnten aufgrund der ergiebigen Niederschläge in diesem Jahr bei den Zuckerrüben mit sehr guten Erträgen rechnen. Da die Kampagne noch nicht abgeschlossen sei, wird derzeit ein hoher Ertrag von 85 Tonnen je Hektar prognostiziert. Die bisherigen Rodungen hätten ergeben, dass die Rüben trotz starkem Cercospora-Befall in diesem Jahr einen hohen Zuckergehalt von 17,5 % erreicht hätten. Rübenertrag und Zuckerertrag würden damit aller Voraussicht nach in diesem Jahr überdurchschnittlich ausfallen.

Aufgrund der langen Trockenheit und der angespannten Futtersituation im Frühjahr habe er die Nutzung von ökologischen Vorrangflächen zur Futtergewinnung zugelassen. Durch den doch noch einsetzenden Regen hätten sich die Bestände sehr gut entwickelt und hätten aufgrund günstiger Witterung die Rückstände größtenteils aufholen können.

Die Grundfuttersituation sei dieses Jahr gut. Der durchschnittliche Ertrag für Silomais liege mit 47,5 Tonnen rund 8 % über dem sechsjährigen Mittelwert. Gegenüber dem Vorjahr betrage die Zunahme 16 %. Die Erntemenge liege bei 1,6 Millionen Tonnen, das seien 12 % mehr als im Vorjahr. Ein wesentlicher Grund für das sehr gute Ergebnis seien die für die Maispflanze günstigen Wachstumsbedingungen.

Auch auf den Wiesen und Weiden seien erneut hohe Erträge erzielt worden. Mit jeweils 6,2 Tonnen Trockenmasse pro Hektar lägen die Erträge bei Wiesen mit 7 % bzw. bei Weiden mit 8 % über den letztjährigen Erträgen. Die Silagen vom ersten und zweiten Schnitt könnten nach Untersuchungen des DLR Eifel hohe Energiegehalte aufweisen und böten damit gute Voraussetzungen für eine hohe Milchleistung aus dem Grundfutter.

In Rheinland-Pfalz würden auf 1.390 Hektar Äpfel angebaut. Der Apfel sei damit die wichtigste Obstart. Die rheinland-pfälzischen Obstbaubetriebe hätten in diesem Jahr eine Apfelernte von nur 9.500 Tonnen einbringen können. Die Erntemenge habe bei weniger als einem Drittel des Durchschnitts aus den Jahren 2011 bis 2016 gelegen. Der Hektarertrag habe bei rund 6,8 Tonnen gelegen; im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre habe dieser Ertrag 21,9 Tonnen betragen.

Nach den Berechnungen des Statistischen Landesamtes werde damit die bisher geringste Apfelernte des Jahres 1981 – damals 13.100 Tonnen – deutlich unterschritten. Dies sei vor allem dem Spätfrost im April geschuldet.

Auch bei allen anderen Obstarten seien geringere Erträge festzustellen. Süßkirschen stünden mit 653 Hektar auf dem zweiten Platz der Anbaustatistik. Der Hektarertrag liege mit 2,7 Tonnen um fast 60 % unter dem langjährigen Schnitt von 6,1 Tonnen. Die Erntemenge betrage insgesamt 1.700 Tonnen.

Sauerkirschen hätten mit 5,9 Tonnen je Hektar einen Ertrag erbracht, der den Mittelwert der Jahre 2011 bis 2016 um 30 % verfehle. Die Erntemenge belaufe sich in 2017 auf insgesamt 3.300 Tonnen. Gegenüber 2016 stelle dies einen Ertragsrückgang von 26 % dar.

Die Birnen anbauenden Betriebe – 163 Hektar – hätten mit ca. 8,8 Tonnen je Hektar nur die Hälfte des mehrjährigen Durchschnitts geerntet. Die Erntemenge belaufe sich auf ca.1.400 Tonnen.

Die Obstbauern hätten keine Versicherungsmöglichkeiten gegen dieses Elementarschadensereignis. Die Erntebilanz im Obstbau zeige, dass es richtig und wichtig gewesen sei, nach den verheerenden Frostschäden für diesen Bereich die Elementarschadensregelung des Landes anzuwenden.

Durch die sehr warmen Temperaturen am Anfang des Jahres sei der Saisonstart des Gemüses außerordentlich früh gewesen. Bereits im März seien erste Mengen an Bundzwiebeln, Radies und Spargel geerntet worden. Aufgrund der Abdeckung mit Folie oder Vlies seien die Frostschäden beim Gemüse im Vergleich zum Obstbau deutlich weniger stark ausgeprägt gewesen und hätten nur zu geringeren Qualitätsminderungen und etwas geringeren Aberntequoten geführt.

Im Folgeverlauf des Jahres seien keine extremen Wachstumsbeeinträchtigungen zu beobachten gewesen, die zu Mengenverlusten geführt hätten. Die Erntequoten seien daher sehr hoch und der Markt kontinuierlich gut versorgt gewesen. Über alle Kulturen hinweg habe dies zu deutlich unterdurchschnittlichen Preisen geführt. Hiervon betroffen gewesen seien alle relevanten Gemüsekulturen einschließlich des Spargels. Somit habe sich ein mengenmäßig gutes, aber preislich sehr unbefriedigendes Gemüsejahr ergeben.

Auch im Weinbau würden die Witterungsextreme dieses Jahres recht deutlich. Durch den sehr frühen Austrieb habe der Frost vom 19. auf den 20. April 2017 zu starken Schäden und entsprechend zu Ernteeinbußen geführt. Es habe eine lange Trockenheit im Frühjahr gegeben, der im Frühsommer große Regenmengen gefolgt seien, zum Teil mit Starkregenereignissen, vereinzelt auch mit Hagel. Er erinnere an den 25. August. Im Raum Gundersheim seien auf einer Fläche von ca. 350 Hektar starke Hagelschäden zu verzeichnen gewesen, die einen schnellen Lesebeginn erfordert hätten.

Im Jahr 2017 habe der Erntebeginn bis zu drei Wochen früher gelegen als im Durchschnitt der vergangenen Jahre. Der Fäulnisdruck sei Anfang September schon sehr hoch gewesen. Leider sei auch der Riesling verstärkt davon betroffen.

Offizielle Zahlen zur gesamten Erntemenge lägen derzeit noch nicht vor. Hierzu müssten zunächst die Meldungen, die erfahrungsgemäß erst im Januar erfolgten, berücksichtigt werden. Abschließende Daten zur Weinmenge lägen daher erst im Februar/März des kommenden Jahres vor. Laut den vorläufigen Ernteschätzungen des Deutschen Weinbauverbandes werde Rheinland-Pfalz nur 4,78 Millionen Hektoliter ernten und damit 18 % unter dem langjährigen Mittel liegen. Der 10-jährige Durchschnitt in Rheinland-Pfalz liege bei 6 Millionen Hektoliter.

Im Rahmen der Möglichkeiten habe man alle Hilfsmöglichkeiten für den Weinbau genutzt. Besonders zu erwähnen sei die Absenkung der Mindestmostgewichte für Dornfelder i. V. m. der Beantragung einer erhöhten Anreicherung bei der EU. Am 27. November 2017 habe der Verwaltungsausschuss der EU die erhöhte Anreicherung für die Rebsorte Dornfelder beschlossen.

Herr Staatsminister Dr. Wissing *sagt auf Bitte von* ***Herrn Abg. Gies*** *zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.*

Frau Abg. Blatzheim-Roegler sieht sich in ihrer Ansicht bestärkt, dass es angesichts der Folgen des Klimawandels – Dürre, Starkregen und andere Wetterextremereignisse – wichtig wäre, die Forschung zu intensivieren, um Saatgut zu züchten, das diesen Herausforderungen besser standhalten könne. Sie halte es für die richtige Entscheidung der Landesregierung, den Landwirtschaftsbetrieben kurzfristig zu helfen; aber dies könne kein Dauerzustand sein. Insbesondere mit Blick auf die Menschen, deren Existenz durch solche Wetterereignisse gefährdet sei, müsse durch eine verstärkte Forschung die Situation verbessert werden.

Herr Staatsminister Dr. Wissing stimmt dieser Auffassung zu. Aus den Wetterereignissen der letzten Jahre und dem Klimawandel mit seinen massiven Folgen für die Landwirtschaft müsse man eine Vielzahl von Rückschlüssen ziehen. Dies Gelte für Investitionen in Forschung und Entwicklung, was die

Forschung zu Saatgut und Züchtungsforschung angehe, es gelte aber auch für den Bereich der Digitalisierung. Auch Smart Farming-Systeme könnten in Zukunft sicher helfen, auf Wetterereignisse zu reagieren, und auch Precision Farming werde hilfreich sein.

Er kämpfe in der Agrarministerkonferenz dafür, das zur Verfügung stehende Spektrum an Pflanzenschutzmitteln zu erweitern und um neue Wirkstoffe zu ergänzen, die natürlich auf ihre Umweltverträglichkeit hin überprüft sein und dem Nachhaltigkeitsgedanken Rechnung tragen müssten. Bei der GAP-Reform werde man berücksichtigen müssen, dass die Zahlungen aus der ersten Säule angesichts der hohen Risiken, die der Klimawandel für die landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringe, teil des Risikomanagements der Betriebe seien. In diesem Sinne setze sich die Landesregierung dafür ein, die Notwendigkeit eines Risikomanagements bei der GAP-Reform nach 2020 entsprechend zu berücksichtigen.

Wann immer man über eine Veränderung der Direktzahlungen der ersten Säule zugunsten der zweiten Säule nachdenke, müsse man eine Antwort auf die Frage geben, was dies für die Reduzierung des Risikomanagements der Betriebe bedeute und welche Alternative es in diesem Bereich gebe. Die erste Säule in ihrer zunehmenden Bedeutung als Element des betrieblichen Risikomanagements in der Landwirtschaft dürfe nicht einfach infrage gestellt werden. Wenn die Betriebe in dieser Frage alleingelassen würden, sinke damit auch die Attraktivität für die Hofübernahme.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Auszahlung von Fördermitteln
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2301 –

Herr Staatsminister Dr. Wissing berichtet zum Thema „Auszahlung von Fördermitteln“ im Bereich des Landwirtschaftsministeriums und der Dienstleistungszentren ländlicher Raum. Allerdings übernehme sein Haus, wenn es um die Bearbeitung von Auszahlungsanträgen gehe, in der Regel keine unmittelbare Funktion. Ausnahme seien etwa Zahlungen für die sog. technische Hilfe, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Entwicklungsprogramms EULLE entstünden. Sein Haus lege das Förderverfahren, die Rahmenbedingungen und das Verfahren zur Auszahlung fest.

Bei der Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen, der Marktstrukturverbesserung und von Investitionen im Weinbau würden die Auszahlungen durch das DLR Mosel veranlasst. Die Auszahlungen bei der Förderung des Wirtschaftswegebaus dagegen könnten von jedem DLR veranlasst werden. Auf jeden Fall sei ihm als verantwortlichem Minister die Auszahlung sehr wichtig.

Ziel müsse es sein, dass Fördermittel möglichst schnell an die Betriebe gelangten. Das sei auch im Sinne der Betriebe selbst. Wer investiere und dabei Fördermittel in Anspruch nehme, sei darauf angewiesen, dass diese sehr schnell bereitgestellt würden. Schließlich baue die betriebliche Finanzplanung auf eben diese Fördermittel auf.

2017 sei, wenn es um die zügige Auszahlung der Fördermittel in den oben genannten Maßnahmen gehe, ein schwieriges Jahr gewesen. Um das erläutern zu können, seien aus seiner Sicht einige Hintergrundinformationen wichtig.

Die Auszahlung von Fördermitteln im investiven Bereich sei als laufendes Geschäft zu charakterisieren. Nach einer Bewilligung könnten Zahlanträge durch die Antragsteller jederzeit vorgelegt werden. Sie seien durch das DLR umfassend zu prüfen. Anschließend würden die Zahlanträge einem risiko- und zufallsbasierten Auswahlverfahren unterworfen.

Es müssten im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE mindestens 5 % der aus dem ELER finanzierten Ausgaben einer zusätzlichen Vor-Ort-Kontrolle unterworfen werden. Bei der seit 2009 bestehenden einheitlichen Gemeinsamen Marktordnung für Wein liege die Vorgabe bei 100 %. Erst danach dürfe ausgezahlt werden.

Man befinde sich momentan in der „heißen Phase“ der Auszahlungen. Die Bundes- und die Landeskasse schlössen in wenigen Tagen. Die DLR zahlten derzeit mit Hochdruck die letzten Zahlanträge aus. Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen erfolge die Abrechnung der Maßnahmen in wesentlichen Teilen im Herbst eines jeden Jahres mit der Folge, dass sich dann das Auszahlungsgeschäft balle. Es sei daher von einer größeren Abfrage bei den DLR abgesehen worden. Die Daten, die er heute zur Verfügung stellen könne gäben aber einen guten Überblick über den Stand der Auszahlungen im investiven Bereich.

Er werde zunächst die im Entwicklungsprogramm EULLE verankerten Fördermaßnahmen ansprechen. Im landwirtschaftlichen Wegebau seien alle vorliegenden Zahlanträge bearbeitet, abschließend geprüft und ausgezahlt worden.

Im Agrarinvestitionsförderungsprogramm, der Förderung der Einkommensdiversifizierung in landwirtschaftlichen Betrieben und der Förderung der Marktstrukturverbesserung sehe es etwas anders aus. Hier sei davon auszugehen, dass bis zum Jahresende bis auf 3 Anträge die Auszahlung der Fördermittel erfolgen werde. Dabei gehe es um ein Fördermittelvolumen von ca. 0,6 Millionen Euro. Zwei Anträge seien Mitte Oktober vorgelegt worden, hier verzögerten technische Probleme derzeit die Auszahlung. Der dritte Antrag sei erst Ende November vorgelegt worden und habe nicht mehr vor Kassenschluss bearbeitet werden können. Alle drei Anträge sollten zeitnah in 2018 zur Auszahlung kommen.

Bei der Förderung im Bereich Wein hätten insgesamt 59 Anträge mit einem Volumen von ca. 2 Millionen Euro nicht ausgezahlt werden können. Davon seien 58 Anträge mit einem Volumen von 1,1 Millionen Euro noch nicht vor Ende des EU-Haushaltsjahres durch die Vor-Ort-Kontrolle gelaufen. Da bei diesen Maßnahmen reines EU-Geld eingesetzt werde, sei das EU-Haushaltsjahr maßgeblich, das zum 15. Oktober 2017 geendet habe. Mittlerweile seien bis auf zwei Fälle alle Kontrollen durchgeführt worden. Er gehe davon aus, dass in den 58 Fällen daher die Auszahlung noch in diesem Kalenderjahr erfolgen werde. In einem größeren Fall seien die fachlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen. Hier stehe noch eine baufachliche Stellungnahme der zuständigen Baubehörde aus.

Diese Informationen zeigten, dass es weitestgehend gelungen sei, die Zuschüsse zeitnah auszuzahlen. Grundsätzlich könnten Zuschüsse, wie bereits erläutert, erst dann ausgezahlt werden, wenn entsprechende Rechnungen durch die antragstellenden Betriebe bezahlt worden seien. Das mache immer eine Zwischenfinanzierung erforderlich. Die Dauer der Zwischenfinanzierung hänge darüber hinaus von der Dauer der Verwaltungskontrollen, dem Ergebnis der Prüfung und möglicher zusätzlicher Kontrollschritte wie etwa Vor-Ort-Kontrollen ab. Angesichts des derzeitigen Zinsniveaus dürfte diese kurzfristige Zwischenfinanzierung für die Betriebe unkritisch sein. In wenigen Fällen, in denen Banken nachgefragt hätten, habe durch das DLR eine Klärung herbeigeführt werden können.

In 2017 hätten aber in der Tat EDV-Probleme immer wieder einmal eine noch schnellere Auszahlung der Fördermittel behindert. Hierzu werde er abschließend einige Informationen geben. Für die Umsetzung von Fördermaßnahmen, bei denen EU-Geld eingesetzt wird, fordere die EU, dass dieses mit Hilfe eines „angemessenen, sicheren und effizienten“ EDV-Systems geschehe. Für die neue Förderperiode 2014 bis 2020 habe aufgrund einer Prüfung des Landesrechnungshofes eine Neuausschreibung der Programmierung erfolgen müssen. Den Zuschlag habe die Firma IBYKUS aus Erfurt erhalten, die dazu ein neues Programm entwickelt habe.

Die Programmierung habe sich aufgrund der komplexen Fördervorgaben und der sich im Zeitablauf immer wieder ändernden Programmvorgaben als äußerst schwierig gestaltet. Die Programmierung sei bis zum heutigen Tag nicht abgeschlossen. Allerdings sei es gelungen, die Programmbausteine einsatzfähig zu machen, mit denen die Bewilligung von Förderanträgen und die Auszahlung von Zahlungsanträgen bei den finanziell wichtigsten Maßnahmen möglich sei.

In dem GOLT-Antrag werde auch die personelle Situation angesprochen. Die personelle Situation in den Förderbereichen der DLR wie auch im Ministerium sei insbesondere in den letzten 24 Monaten gekennzeichnet durch eine Zunahme der unionsbedingten bürokratischen Belastungen, den Weggang von Personen und durch einige krankheitsbedingte Ausfälle. Eine Personalnachführung erfolge bei den DLR im Rahmen des mit diesen abgestimmten Personalentwicklungskonzeptes. Die Abgänge im Förderbereich des Ministeriums würden auch unter Nutzung von EU-Mitteln nachgeführt. Dies habe allerdings nicht immer zeitnah erfolgen können. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt, die für die Arbeitnehmer sehr erfreulich sei, aber natürlich auch einen Druck auf Fachkräfte ausübe, wirke sich auch hier aus.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

EU-Öko-Verordnung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/2313 –

Herr Dr. Hofmann (Referent im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) trägt vor, mit der Verabschiedung der Revision der EU-ÖKO-Verordnung durch den Sonderausschuss Landwirtschaft und den Agrarausschuss des Europäischen Parlaments werde ein mehr als dreijähriger Verhandlungsmarathon mit über 18 Trilog-Verhandlungen abgeschlossen. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wie auch der Agrarausschuss des EU-Parlaments hätten jeweils mit qualifizierter Mehrheit dem Kompromisstext, der in der letzten Trilog-Verhandlung im Juni 2017 erstellt worden sei, zugestimmt.

Im kommenden Jahr finde voraussichtlich im Frühjahr, wenn alle Sprachfassungen vorlägen – bisher existiere nur die englische Fassung im Original – die erste offizielle Lesung im Plenum des Europaparlaments statt. Danach erfolge die erste offizielle Lesung im Rat, in der der Standpunkt des Parlaments gebilligt werden müsse. Wenn Europaparlament und Rat Einigung über Textfassung erzielten, könne eine Einigung bereits in erster Lesung erfolgen. Davon sei auszugehen, weil beide Institutionen schon in den Trilog-Verhandlungen weitgehend zugestimmt hätten.

Der Kompromisstext sehe vor, dass die Verordnung zum 1. Januar 2021 in Kraft treten solle. Bis dahin müssten allerdings auch die wichtigsten Durchführungsbestimmungen und delegierten Rechtsakte vorbereitet und verabschiedet sein. Das neue, ab 2021 gültige EU-Recht umfasse dann die Basisverordnung sowie die Durchführungsbestimmungen und die delegierten Rechtsakte.

Zu der Notwendigkeit einer Revision der EU-ÖKO-Verordnung führt er aus, das derzeitige Basisrecht bzw. die Durchführungsverordnung stammten aus dem Jahr 2007 bzw. 2008. Mit der neuen Verordnung sei eine Anpassung an den Vertrag von Lissabon bzw. eine Neugestaltung des Aufbaus und der Struktur notwendig geworden.

Hervorzuheben sei dabei die Nutzung des Instruments der delegierten Rechtsakte und der Durchführungsbestimmungen, damit eine kurzfristige Anpassung der Rechtsregelungen an neue Rahmenbedingungen möglich sei. Bisher sei es immer ein sehr langwieriger Prozess gewesen, Änderungen in der EU-Bio-Verordnung oder Anpassungen an neue Rechtsverordnungen oder neue Gegebenheiten umzusetzen. Gleichzeitig sei damit auch die Beteiligung des Europaparlaments im Abstimmungsprozess ermöglicht worden. Nicht zu vernachlässigen in dieser Diskussion sei die Anpassung der Öko-Verordnung an die horizontale Kontrollverordnung (VO 2017/625), in der die amtliche Kontrolle in vielen Bereichen geregelt werde.

Er werde nun die neuen Regelungen der revidierten Verordnung am Beispiel ausgewählter Punkte darstellen. Im Bereich der generellen Regelungen sei der Anwendungsbereich für die Öko-Verordnung klarer und rechtssicherer gefasst worden. Zusätzliche Definitionen führten zu Klarstellungen und ermöglichten eine verbesserte und harmonisierte Umsetzung der Verordnung sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch des Bundes mit seiner föderalen Struktur.

Ziele der Verordnung seien an neue Herausforderungen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes angepasst und klarer benannt worden. Gleichzeitig seien bestehende Ausnahmeregelungen restriktiver gefasst worden mit konsequenterer Orientierung an den Prinzipien des ökologischen Landbaus.

Ebenso sei das Auslaufen von Ausnahmeregelungen für den Einsatz von konventionellen Vorleistungen wie der Zukauf von konventionellen Tieren oder der Zukauf von Saatgut weitestgehend an die Verfügbarkeit geknüpft. Das bedeute, dass auf EU-Ebene einheitliche Datenbanken erstellt würden und der Kommission in regelmäßigen Abständen über die Marktentwicklung berichtet werde, beispielsweise für verfügbares proteinhaltiges Saatgut oder Futter.

Im Bereich der produktionstechnischen Regelungen sei die Einführung besonderer Regelungen für das Saatgut und die Erzeugung besonders geeigneter Sorten im ökologischen Landbau hervorzuheben. Dies betreffe auch heterogenes Saatgut.

Darüber hinaus seien die Produktionsregeln weiterentwickelt worden. Dabei gehe es u. a. um die Klarstellung, dass die Produktion in Gewächshäusern im Grundsatz bodengebunden erfolgen müsse. Dies betreffe vor allen Dingen Betriebe in Skandinavien, wo in sog. bodenlosen Kulturen auch ökologisch erzeugtes Gemüse angebaut werde. Dies sei mit der Verabschiedung der EU-Verordnung nur noch für eine Übergangsfrist von bis zu zehn Jahren möglich. Es dürften keine neuen Betriebe in diesen Bereich einsteigen.

Gleichzeitig sei die Erweiterung des Regelungsbereichs für Kaninchen und Damwild erfolgt sowie bei der Herstellung von Öko-Aromen. Grundlagen für differenziertere Regelungen im Bereich der Tierhaltung, vor allem im Bereich der Geflügelhaltung, würden festgelegt. Ein ganz wichtiger Punkt sei die Möglichkeit der Supplementierung von Lebensmitteln für Babys und Kleinkinder, der nun rechtssicher geregelt worden sei.

Im Bereich der Zertifizierung und Kontrolle sei eine Gruppenzertifizierung auch für Betriebe innerhalb der EU entsprechend ihrer Größe und des Umsatzes ermöglicht worden. Ein wichtiges Stichwort sei die Stärkung der Risikoorientierung bei der Kontrolle. Um Betrug auszuschließen, bleibe die jährliche Kontrolle entlang der Lieferkette die Regel. Betriebe, die über mehrere Jahre alle Auflagen strikt eingehalten hätten, müssten sich spätestens nach zwei Jahren erneut kontrollieren lassen. Dies sei für viele Betriebe in Deutschland ein guter Einstieg, um Bürokratie abzubauen.

Die Kontrollregelungen seien deutlich differenzierter gefasst worden, auch hinsichtlich des Umgangs mit Rückstandsfunden von nicht erlaubten Stoffen. Die Harmonisierung der Umsetzung der Regelungen sowie eine regelmäßige Überprüfung seien bereits vorgesehen.

Geregelt werde des Weiteren die Verbesserung der Überwachung von Kontrollstellen in Drittstaaten, beispielsweise durch eine stärkere Zusammenarbeit mit Akkreditierungsstellen und durch die Ermächtigung der Kommission, im Bedarfsfall differenziertere Regelungen zur Verbesserung der Überwachung zu erlassen.

Vorhin habe der Ausschuss bereits über witterungsbedingte Schäden in der Landwirtschaft im Jahr 2017 beraten. Auch 2016 habe es extreme Wetterereignisse gegeben. In Katastrophenfällen hätten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, der Situation und den Gegebenheiten vor Ort angepasste Ausnahmeregelungen zu erlassen, was ggf. eine große Erleichterung für die Betriebe darstellen könne.

Im Bereich der Drittlandsbeziehungen seien langfristige Umstellungen der Handelsvereinbarungen auf bilaterale Handelsabkommen im Wege der Anerkennung der Äquivalenz ermöglicht worden, sodass auch Lieferungen der EU-Waren in die jeweiligen Drittländer möglich seien. Bei Lieferungen aus Ländern ohne eigene Öko-Kontrollrechtssysteme werde es eine Ablösung des Äquivalenzsystems durch ein Konformitätssystem geben. Somit würden keine unterschiedlichen Standards mehr für die verschiedenen in den Ländern tätigen Kontrollstellen erlaubt. Derzeit existierten 25 verschiedene Öko-Standards.

Vonseiten der Bioverbände und der verschiedenen Bundesländer sei immer wieder Kritik an den Ergebnissen dieser Verhandlungen geäußert worden. Zu den zentralen deutschen Verhandlungserfolgen merkt er an, die speziellen Regelungen zur Biokontrolle seien weiterhin in der Ökoverordnung verortet. Der Kommissionsvorschlag von 2014 habe im Original vorgesehen, dass die Kontrolle des ökologischen Landbaus ausschließlich in der horizontalen Verordnung über die amtliche Kontrolle vom 15.3.2017 geregelt werden solle. Gleichzeitig sei die praxisgerechte Ausgestaltung der für die Öko-Kontrolle relevanten Regelungen in der Kontrollverordnung verortet und parallel zu den anderen Kontrollverordnungen definiert.

Eine ganz wesentliche Forderung der deutschen Verhandlungspartner sei die Beibehaltung des zweistufigen Kontrollsystems im ökologischen Landbau mit zugelassenen privaten Kontrollstellen und der behördlichen Überwachung sowie der bisherigen Zertifizierungsregelungen. Ebenso sei die Beibehaltung der Dokumentationspflichten der Unternehmer als Grundlage der Prozesskontrolle festgelegt worden.

Ein wichtiger Punkt, der in den letzten Jahren immer zu Diskussionen geführt habe, sei die Einführung von gesonderten Schwellenwerten für den ökologischen Landbau. Diese Einführung sei verhindert worden. Stattdessen sollten Vorsorgemaßnahmen strikter gehandhabt werden, um Kontaminationen auszuschließen. Nur bei schwerem Betrug und vorsätzlichem Handeln gefährdeten die Betriebe ihre Zertifizierung.

Die Regelung sehe vor, dass Landwirte, Verarbeiter, Händler oder Importeure bei Verdacht das Produkt separieren und überprüfen müssten, ob der Verdacht nachhaltig begründet sei, dass es sich um einen Betrug handele. In diesem Fall solle die Vermarktung gestoppt und die Ursache der Verunreinigung untersucht werden. Sollte sich die Verunreinigung als Verstoß bestätigen, müsse das Produkt konventionell vermarktet werden. Dies entspreche dem Status quo, wie er in Deutschland bereits existiere. Zudem werde eine Untersuchung der EU bis 2024 Klarheit schaffen, an welchen Stellen Kontaminationen überhaupt stattfänden, auf dem Acker, beim Transport oder der Verarbeitung.

Als ein weiterer Verhandlungserfolg sei die deutliche zeitliche Streckung und Konditionierung des Abbaus von Ausnahmeregelungen für den Einsatz konventioneller Vorleistungen zu nennen. Dies betreffe das Saatgut, Eiweißfuttermittel, aber auch die Verfügbarkeit von Tieren zur Nachzucht.
Auch werde die Möglichkeit der Supplementierung von Lebensmitteln für Babys und Kleinkinder rechtssicher geregelt.

Unterstützt worden sei auch die Initiative des Europaparlaments zur Einführung von rechtlichen Erleichterungen für Saatgut, das speziell für den ökologischen Landbau geeignet sei, insbesondere auch Fragen des heterogenen Saatguts, Erleichterung in der Zulassung, der Zertifizierung und der Vermarktung.

Gleichzeitig gehe es um die Aufrechterhaltung bewährter Regelungen der derzeitigen Verordnung und die Rückführung zahlreicher bewährter Regelungen in den jetzigen Verordnungstext. Dies betreffe

- die weitgehende Beibehaltung der bewährten Kennzeichnungsregelungen, insbesondere hinsichtlich des Schutzumfangs für die Ökokennzeichnung und die Anforderungen an die einzelnen Produktgruppen,
- die Beibehaltung der Zutatengenehmigung durch Mitgliedstaaten im Bedarfsfall,
- die Fortschreibung der Zulässigkeit der Verwendung biologisch-dynamischer Präparate,
- die Beibehaltung praxisgerechter Regelungen der Tierhaltung auf Gemeinschaftsweiden und
- die Beibehaltung von Regelungen zur Deklaration von Umstellungswaren.

Zu Beginn sei von ca. 60 delegierten Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen gesprochen worden, die etwa um die Hälfte reduziert worden seien.

Die Regelungen zur Stärkung der Überwachung der Kontrollstellen in Drittländern seien erweitert worden. Damit einher gehe eine deutliche Verbesserung der Kontrolle in Drittländern, insbesondere der großen Exportländer China sowie der Länder Osteuropas wie der Ukraine oder Kasachstan. Beschlossen worden sei die Einführung einer Überprüfungsklausel zur Regelung hinsichtlich der bilateralen Äquivalenzabkommen.

Weiterhin zu nennen sei die praxisgerechte Ausgestaltung der Regelungen in Artikel 28, das zweistufige Verfahren bei Eigenkontrollen der Unternehmen, um den Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen gerecht zu werden und gleichzeitig die Bedingungen für den Verdacht eines Verstoßes gegen das EU-Öko-Recht zu definieren. Den Kontrollstellen und zuständigen Behörden werde damit im Einklang mit der Allgemeinen Kontrollverordnung ein Bewertungsspielraum beim Auffinden von Rückständen nicht erlaubter Substanzen zugestanden.

Mit dem nun vorliegenden Text würden viele Forderungen des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesländer erfüllt. Nach wie vor werde der nun verabschiedete Kompromiss insbesondere in der Frage der Kontamination mit nicht für den ökologischen Landbau zugelassenen Stoffen und den damit verbundenen Vorsorge- und Kontrollmaßnahmen kritisch gesehen. Auch wenn di~ Erwägungsgründe eine Klarstellung zum Vorgehen beim Auffinden von Kontaminationen darstellten, bleibe dennoch die Frage möglicher Fremdverschuldung durch Abdrift oder großflächige Verdriftung offen. Dies könnte insbesondere problematisch sein bei der in Rheinland-Pfalz vorherrschenden Kleinstrukturiertheit der Flächen in Bezug auf mögliche Kontaminationen von nicht im ökologischen Landbau zugelassenen Stoffen.

Die von den Betrieben vorzunehmenden Vorsorgemaßnahmen müssten noch in den Durchführungsbestimmungen genauer geregelt werden, um eine Koexistenz konventioneller und ökologischer Betriebe zu gewährleisten.

Mit der Verabschiedung der EU-Öko-Verordnung und den damit einhergehenden Durchführungsbestimmungen und delegierten Rechtsakten herrsche allerdings für die Betriebe ab dem Jahr 2021 eine Planungssicherheit. Das Inkrafttreten der Verordnung zum 01. Januar 2021 ermögliche es den Betrieben, notwendige Anpassungsmaßnahmen zum Beispiel in der Tierhaltung oder der Fütterung mit dem Auslaufen von Ausnahmen nach Verfügbarkeit von proteinhaltigem Futter oder Zukaufstieren vorzunehmen. Negative Auswirkungen würden nach momentanem Kenntnisstand nicht erwartet.

Mit den für den ökologischen Landbau spezifischen Kontrollregelungen in der horizontalen Kontrollverordnung könnten allerdings höhere Personalanforderungen an die zuständige · Kontrollbehörde verbunden sein. Die Entwicklung des ökologischen Landbaus in Rheinland-Pfalz werde aber wesentlich stärker von den Marktentwicklungen, der Verbrauchernachfrage nach regionalen Öko-Produkten sowie der zukünftigen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP bestimmt. Ebenso hätten eine ausreichende qualifizierte Beratung der Umstellungsbetriebe sowie die Überwindung produktionstechnischer Probleme im Pflanzenschutz, dem Nährstoffmanagement wie auch in der Beikrautregulierung einen wesentlichen Einfluss auf die Ausweitung des ökologischen Landbaus. Gerade in den Bereichen Gemüsebau und Ackerbau bestehe noch ein großes Potential, was zukünftig auch mit dem Öko-Aktionsplan erschlossen werden solle.

Herr Abg. Dr. Böhme begrüßt es, dass die Mitgliedstaaten in Katastrophenfällen selbst Regelungen treffen könnten. Dies ermögliche eine größere Flexibilität. Auf seine Frage ob dies konkret bedeute, dass beispielsweise bei Problemen im Öko-Weinbau Kaliumphosphonat als Notfallmaßnahme eingesetzt werden könne, entgegnet **Herr Dr. Hofmann**, zunächst einmal müsse definiert werden, was unter den Katastrophenfall subsumiert werde. Bisher sei der Bereich Pflanzenschutz nur bedingt darunter zu fassen. Es gehe eher um Fragen, die mit der Fütterung und der Verfügbarkeit von Futtermitteln zusammenhingen. Dies werde sich jedoch in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen sicher noch genauer definieren lassen.

Deutschland werde genau darauf achten, dass auch Katastrophenmaßnahmen im Pflanzenschutz mit umfasst würden. Ob die generelle Zulassung von Kaliumphosphonat als Pflanzenschutzmittel auch im Öko-Landbau sinnvoll sei, sei noch zu diskutieren.

__Herr Dr. Hofmann__ sagt auf Bitte von __Frau Abg. Blatzheim-Roegler__ zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Frau Abg. Blatzheim-Roegler kommt darauf zu sprechen, dass die Biolandwirte selber verstärkt Vorsorge treffen müssten, dass ihre Produkte nicht kontaminiert seien, beispielsweise durch chemisch-synthetische Pestizide oder andere Stoffe. Dies widerspreche aber eigentlich dem Verursacherprinzip. Sie möchte wissen, ob es diesbezüglich noch Verhandlungsmöglichkeiten gebe.

Die Importe aus Drittländern halte sie für ein sehr wichtiges Thema, bei dem es sicherlich noch Grauzonen gebe. Wie Herr Dr. Hofmann berichtet habe, solle die Kontrolle vor Ort weiter verstärkt werden. Sie macht den Vorschlag, eine Kontrollinstanz auch beim Import vorzusehen.

Herr Dr. Hofmann erläutert, vonseiten des Bundes und der Bioverbände sei Widerstand gegen die Einführung sog. Sonderschwellenwerte erhoben worden. Dies sei insoweit abgeschwächt worden, als nun bestimmte Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen seien. Wie weit diese im Einzelnen reichten, sei noch nicht genau definiert und solle in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen erarbeitet werden. Aber schon jetzt erfordere das bestehende Recht gewisse Vorsichtsmaßnahmen, um Kontaminationen zu vermeiden. Dies betreffe die gesamte Wertschöpfungskette, sowohl die Abdrift auf der Fläche als auch Kontaminationen in der Verarbeitung oder Lagerung.

Die Betriebe sollten in ihrer Vorsorgepflicht in höherem Maße in die Verantwortung genommen werden, Maßnahmen zu ergreifen, um Kontaminationen weitgehend auszuschließen. Es entspreche auch der Verbrauchererwartung, dass Öko-Produkte frei sein sollten von schädlichen Stoffen.

Auch Deutschland hätte sich auch bei den Importen schärfere Kontrollen der Drittländer seitens der EU gewünscht, dies sei aber nicht durchsetzbar gewesen. Insgesamt werde aber das Kontrollsystem insbesondere durch die Umsetzung bilateraler Handelsabkommen deutlicher strukturiert, um den Problemen weitestgehend Rechnung zu tragen. Natürlich lasse sich Betrug nicht vollkommen ausschließen. Auch Öko-Produkte unterlägen dem sog. Food Fraud, also Lebensmittelbetrug. Dies sei mittlerweile Gang und Gäbe, weil damit Geld verdient werde. Es würden schärfere Maßnahmen im Hinblick auf die Produktzertifizierung wie auch die Prozesskontrolle bis hin zur Anerkennung von Äquivalenzen und gleichlautenden Verordnungen zwischen den einzelnen Import- und Exportländern verabschiedet.

Frau Abg. Blatzheim-Roegler nimmt Bezug auf die bodengebundene Erzeugung von Pflanzen und Gemüse. Ihre Frage, ob sie es richtig verstanden habe, dass die Produktion in Nährlösungen nicht der bodengebundenen Erzeugung entspreche, bejaht **Herr Dr. Hofmann**. Dabei gehe es weniger um Nährlösungen wie die Hydrokultur als vielmehr um die Produktion in Gewächshäusern. In Skandinavien zulässig sei die Erzeugung in Steinwolle, also kein Boden, sondern in entsprechenden Substraten. Dieses Verfahren sei mit der neuen Regelung nicht mehr erlaubt. Für die Betriebe, die sich noch in der Produktion befänden, gebe es eine Übergangsfrist von bis zu zehn Jahren, bis auch sie auf eine bodengebundene Produktion umsteigen müssten.

Der Antrag ist erledigt.

Herr Vors. Abg. Schmitt bedankt sich bei allen Anwesenden für ihre Mitarbeit, weist auf den Termin der nächsten Ausschusssitzung am Mittwoch, dem 31. Januar 2018, um 14:30 Uhr, hin und schließt die Sitzung.

gez. Geißler

Protokollführerin

Anlage

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Anklam-Trapp, Kathrin	SPD
Machalet, Dr. Tanja	SPD
Schwarz, Wolfgang	SPD
Steinbach, Nico	SPD
Wansch, Thomas	SPD
Gies, Horst	CDU
Schmitt, Arnold	CDU
Schneider, Christine	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Böhme, Dr. Timo	AfD
Weber, Marco	FDP
Blatzheim-Roegler, Jutta	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Wissing, Dr. Volker	Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Landtagsverwaltung:

Cramer, Thorsten	Regierungsamtmann
Geißler, Anja	Regierungsrätin im Sten. Dienst (Protokollführerin)